

29/SN-277/ME

Stellungnahme der Studentenkurie der Fakultät Elektrotechnik
an der Technischen Universität Graz zum Entwurf des
BUNDESGESETZES ÜBER TECHNISCHE STUDIENRICHTUNGEN

Zi 7 - GE'90

Datum: 6. MRZ. 1990

§ 3 Abs. 5 : " ... im Gesamtausmaß von jeweils höchstens 210 Semesterwochenstunden .. " ist zu ergänzen mit " ... einschließlich der für die Diplomarbeit vorgesehenen Stunden .. "

Es sollte nicht verabsäumt werden, den Zeitaufwand für die Diplomarbeit als Anteil der Gesamtstunden eines Studiums anzuerkennen.

Weiters ist im Gesetz eine Obergrenze für die Wochenstunden des 1. Abschnitts anzugeben (eventuell in Abhängigkeit der Semesteranzahl).

Die Angabe einer Obergrenze für die Wochenstunden des 1. Abschnitts erscheint sinnvoll, um einen Rahmen zu schaffen, der eine Überlast des 1. Abschnitts bezogen auf das Gesamtstudium verhindern soll.

§ 3 Abs. 6 : Aus dem Text geht nicht hervor, wie der Leiter der Lehrveranstaltung den zu erwartenden Zeitaufwand bestimmen soll. Die Formulierung sollte so lauten, daß daraus hervorgeht, daß es sich um seine Einschätzung des Aufwands handeln soll.

§ 4 Abs. 1 : Der Gesetzesentwurf ist durch

" 11. Elektro- und Biomedizinische Technik "
" 12. Toningenieur "

zu ergänzen, die nachfolgenden Studienrichtungen verschieben sich entsprechend.

Sollte das Ziel der Reform eine Verbesserung der Verhältnisse sein, so kann eine solche im Falle der Ausbildung in Elektro- und Biomedizinische Technik als auch in der Tontechnik nur durch Einrichtung eigener Studienrichtungen erreicht werden. Dadurch kann das notwendige medizinische bzw. musikalische Zusatzwissen bereits im ersten Studienabschnitt, der ja die Grundlagen des Studiums lehren soll, vermittelt werden. Der im Gesetzesentwurf enthaltene Vorschlag zur Schaffung von zusätzlichen Studienzweigen umgeht die Definition einer Studienrichtung durch Zulassen einer Unterscheidung in maximal einem Prüfungsfach des 1. Abschnitts, was die gewünschte Ausbildung bei gleichem Stundenumfang unmöglich macht und bei erhöhtem Stundenumfang ungerechtfertigt erschwert. Auch sollten die Probleme in der Studienkommission nicht unterschätzt werden, wo eine relativ kleine Gruppe für drei langfristig doch unterschiedliche Ausbildungswege verantwortlich ist.

§ 4 Abs. 2 : ist zu ergänzen:

" Nach Maßgabe der Studienordnung kann der Studienplan vorsehen, daß der Bezeichnung der Studienrichtung eine auf den wirtschaftlichen Schwerpunkt hinweisende ergänzende Bezeichnung nach einem Bindestrich angefügt wird. "

Dieser Zusatz macht die Einführung einer eigenen Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik überflüssig, weil die notwendige und vorallem erwünschte Kennzeichnung des Ausbildungsinhalts damit gegeben ist.

§ 4 Abs. 4 : ist zu streichen. Die Einrichtung von Prüfungsketten ist kein geeignetes Mittel zur Reglementierung des Studiums.

§ 7 Abs. 5 : Für den Umfang der anzubietenden Lehrveranstaltungen ist auch eine Untergrenze anzugeben (z.B. 200 Wochenstunden).

Damit soll eine zu stark fixierte Ausbildungsrichtung verhindert werden, was durch ein Mindestangebot gesichert ist.

§ 7 Abs. 7 : ist auszutauschen gegen:

" Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Fachgebiete (oder Teilgebiete derselben) zum Teil gegen Fachgebiete anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an einer Universität oder Hochschule durchgeführt werden, sowie gegen Fachgebiete der in diesem Bundesgesetz geregelten Aufbaustudien ausgetauscht werden, wenn die Wahl in Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Fachgebiete dürfen 60 % des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung nicht übersteigen. Gegebenenfalls ist mit Bewilligung eine Änderung der Bezeichnung der Fachgebiete, das Zusammenfassen oder Teilen derselben vorzunehmen. "

Der Fächertausch hat sich besonders als Mittel in der Auslotung neuer Ausbildungstendenzen bestens bewährt. Dies kann durch freie Wahlfächer nicht geboten werden, deshalb ist der Fächertausch unbedingt zu erhalten.

§11 Abs. 2 : ist auszutauschen gegen:

" Eine Inskription ist abweichend von den Bestimmungen des §14 Abs.7 des AHStG nicht zu fordern. Gemäß §21 Abs.5 des AHStG notwendige ergänzende Studien und Prüfungen sind bis zur Vorlage der Dissertation nachzutragen. §21 Abs.3 des AHStG gilt sinngemäß. "

Diese Formulierung war bereits im bisherigen Gesetzestext enthalten. Die vorgeschlagene Änderung bedeutet eine Verschulung des Dissertationsstudiums. Das Vorhandensein von geeigneten Vorlesungen ist kaum vorstellbar, wenn der Kandidat seine wissenschaftliche Tätigkeit in bislang unbearbeiteten Gebieten ausübt. Außerdem benachteiligt dies Dissertanten, die nicht an der Universität beschäftigt sind.

§ 19 : ist abzuändern auf:

" ... *wenigstens 16 Wochenstunden an Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache abgehalten werden, besuchen und absolvieren sowie Teilprüfungen in englischer Sprache ablegen können, davon mindestens acht Semesterwochenstunden im ersten Studienabschnitt. Kriterium ..* "

Die vorgeschlagene Stundenzahl erscheint gerechtfertigt in Bezug auf die Bedeutung der englischen Sprache in technischen Bereichen.

§ 22 Abs. 1 : ist abzuändern auf:

" ... *bis längstens zehn Studienjahre nach Inkrafttreten des neuen Studienplanes ..* "

Die Übergangsfrist muß den realen Studienbedingungen Rechnung tragen und nicht theoretischen Mindestsemesterzahlen folgen.

Graz, im Februar 1990

Fachschaft Elektrotechnik

F.d.I.v.: Robert Hoschek

